

schutz und das Beschwerderecht¹⁰⁵ in Rücksicht zu stellen. Er darf sich auch nicht willkürlich verhalten.¹⁰⁶

2.5 Private Vereinbarungen

Die Garantie des gesetzlichen bzw. ordentlichen Richters erstreckt sich nicht auf private Vereinbarungen in bürgerlichen Rechtssachen. Daher werden weder Regelungen über Gerichtsstandsvereinbarungen noch Vereinbarungen, mit denen sich Parteien der privaten Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen, vom Schutzbereich des Art. 33 Abs. 1 LV erfasst,¹⁰⁷ sodass auch der Gesetzgeber an diese Vorschrift nicht gebunden ist. Es haben auch private, unter Umständen sogar institutionelle Schiedsgerichte, die ihre Entscheidungskompetenz von einer Unterwerfung der Parteien ableiten, nicht den Anforderungen an ein Gericht gemäss Art. 6 EMRK zu entsprechen, soweit die Parteien in der Schiedsvereinbarung auf die Institutions- und Verfahrensgarantien konkludent verzichten.¹⁰⁸

24

2.6 Verbot von Ausnahmegerichten

Art. 33 Abs. 1 LV normiert anders als etwa Art. 83 Abs. 2 B-VG, jedoch gleich wie Art. 101 Abs. 1 GG, dass Ausnahmegerichte nicht eingeführt werden dürfen. Der Staatsgerichtshof judiziert demzufolge in ständiger Rechtsprechung, dass der primäre Schutzzweck des Anspruchs auf den ordentlichen Richter auf die Unterbindung von unzulässigen exekutiven oder legislativen Eingriffen in die Gerichtsbarkeit, etwa durch die Einsetzung von ad hoc oder ad personam bestellten Richtern oder die Schaf-

25

105 Zum Beschwerderecht siehe aus der jüngeren Praxis des Staatsgerichtshofes etwa im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelausschluss von Art. 60 Abs. 3 GOG StGH 2009/4, Urteil vom 17. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 20 ff. Erw. 1.2, und StGH 2009/5, Urteil vom 25. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 22 ff. Erw. 1.2 ff.

106 Vgl. Gstöhl, *Recht*, S. 79 f.

107 So für Österreich Berchtold, *Recht*, S. 718; vgl. allgemein zur «Verfassungsbindung» privater Schiedsgerichte auch StGH 2010/74, Urteil vom 25. Oktober 2010, nicht veröffentlicht, S. 24 ff. Erw. 4.2 ff., und StGH 2008/46, Beschluss vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 9 ff. Erw. 2 ff. Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts werden jedenfalls auch private Schiedsgerichte als Gerichte bzw. gerichtliche Behörden im Sinne des Art. 30 BV qualifiziert. Siehe Steinmann, *Art. 30 BV*, S. 624 Rz. 5 unter Verweis auf BGE 129 III 445 und 133 I 89.

108 Siehe Grabenwarter / Pabel, *Grundsatz*, S. 664 Rz. 44.